

Die **persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)** gehört zum täglichen Arbeitsmittel in der Industrie- und Kanalreinigung und soll die Arbeitenden gegen Gefahren schützen. Damit ein einwandfreier Schutz der Person gewährleistet ist, muss PSAgA in regelmäßigen Abständen überprüft werden, sodass Mängel rechtzeitig erkannt und beseitigt werden können.

Die PSAgA **muss mindestens einmal jährlich eine PSA-Prüfung** nach DGUV Grundsatz 312-906 (ehemals BGG 906) **durchlaufen**. Solch eine Prüfung darf nur ein befähigter Sachkundiger durchführen, welcher nach der Kontrolle die Prüfung dokumentieren muss. Diesen Service samt Dokumentation bieten wir für unsere Kunden an.

Eine **sachkundige Person** im Sinne des DGUV Grundsatzes 312-906 muss:

- Gemäß der DGUV 312-906 qualifiziert sein
- Nachweislich ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der PSA bzw. PSAgA besitzen
- Mit den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken des Arbeitsschutzes vertraut sein

Hierzu muss die Person einen Seminarlehrgang besuchen, welcher Ihn auf die oben genannten Bereiche vorbereitet. Bei Abschluss erhält der Sachkundige eine Bescheinigung als Nachweis.

Zu der PSAgA gehören insbesondere:

- Abseilgeräte (DIN EN 341)
- Dreibäume / Anschlagleinrichtungen (DIN EN 795)
- Auffanggurte (DIN EN 361)
- Bandschlingen & Rundschlingen (DIN EN 566)
- Falldämpfer (DIN EN 355)
- Haltegurte (DIN EN 358)
- Haltesysteme (DIN EN 358)
- Mitlaufende Auffanggeräte (DIN EN 353-1/-2)
- Sitzgurte (DIN EN 813)
- Verbindungselemente (DIN EN 362)
- Verbindungsmittel (DIN EN 354)
- Höhensicherungsgeräte (Bei Höhensicherungsgeräten wird durch den Hersteller eine Autorisierung und/oder besondere Qualifikation des Sachkundigen verlangt)



Dokumentation

Die Prüfung Ihrer PSAgA muss vom Prüfenden dokumentiert werden. Dieser Prüfnachweis sollte sorgfältig aufbewahrt werden, da er, beispielsweise im Zuge eines Unfalls, als Nachweis der ordentlichen Überprüfung gilt. Ebenso können Sie hierdurch jederzeit nachvollziehen, wann Ihr PSAgA-Produkt zur nächsten Überprüfung muss. Ein Beispiel für einen Prüfungsnachweis finden Sie im Anhang.

Ablagereife

Bei PSAGa ist zusätzlich die Ablagereife zu beachten. So gibt es einige Produkte, für die der Hersteller eine maximale Lebensdauer angibt. Die Lebensdauer wird ausschließlich durch die Hersteller vorgegeben und setzt sich aus der Lagerdauer vor der ersten Inbetriebnahme und der Dauer des Gebrauchs zusammen. Nach Ablauf der Ablagereife muss das Produkt aus dem Verkehr genommen werden und darf nicht weiter eingesetzt werden.

Für Gurte und Seile, die vor September 2019 hergestellt wurden, galten Sonderregelungen (BGR 198). Hier beträgt die Ablagereife für Gurte 6-8 Jahre und für Seile & Bänder 4-6 Jahre. Die Jahreszahl richtet sich hierbei je nach Beschaffenheit und Zustand des Produktes bei der Prüfung. Alle nach September 2019 produzierten Artikel folgen wie alle anderen Produkte auch der vorgegebenen Ablagereife der Hersteller gemäß DGUV 112-198.

Ihre Wartungen bei uns

Sie können Ihre PSAGa bei uns abgeben oder uns diese zusenden. Unsere sachkundigen Mitarbeiter prüfen Ihre PSAGa und senden Ihnen bei Bedarf einen Kostenvoranschlag zur Reparatur zu. Dieser ist für Sie selbstverständlich kostenfrei. Sollten Sie mit den veranschlagten Wartungskosten nicht einverstanden sein, senden wir Ihnen Ihre PSAGa zurück, und Sie tragen lediglich die Frachtkosten, falls Sie die Produkte nicht persönlich abholen möchten.

Key Takeaways:

- ▶ PSAGa muss mindestens 1x pro Jahr geprüft werden
- ▶ Die Prüfung muss durch einen Sachkundigen erfolgen
- ▶ Die Prüfung muss dokumentiert und die Nachweise aufbewahrt werden
- ▶ Die Ablagereife ist zu beachten (zu alt = nicht mehr zu verwenden)
- ▶ Die Prüfung & Wartung können Sie bequem bei uns machen



Ihr Ansprechpartner:



Gerrit Weiß

Düsenbestückung

0 21 03 / 24 64 - 70
g.waiss@frauenhof.de